Gemeinde Schwaderloch

Gemeindekanzlei

Fricktaler Woche
Redaktion
Binkert AG
5080 Laufenburg

Unser Zeichen: Publikation - mmueh

5326 Schwaderloch, 17. Dezember 2013

Öffentliche Publikation

Guten Tag

Wir bitten Sie, nachstehenden Text in der nächsten Ausgabe der Fricktaler Woche vom Donnerstag, 19. Dezember 2013 unter der Rubrik „Gemeinde Schwaderloch“ zu veröffentlichen.

Kehrichtabfuhr über die Feiertage
Über die kommenden Feiertag, am Mittwoch 25. Dezember 2013 sowie am 01. Januar 2014, wird in Schwaderloch kein Kehricht eingesammelt. Hingegen findet eine Abfuhr am Samstag, 28. Dezember 2013 statt. Der Kehricht soll ab 07.00 Uhr bereit gestellt sein. Nächster ordentlicher Abfuhrtag ist Mittwoch, 08. Januar 2014.

Öffnungszeiten über die Festtage
Die Gemeindeverwaltung ist von Freitag, 20. Dezember 2013 bis und mit Freitag, 03. Januar 2014 geschlossen.

Weihnachtswünsche und Neujahrsgrüsse
Gemeinderat und Gemeindeverwaltung wünschen der Bevölkerung frohe Weihnachten und ein erfolgreiches Neues Jahr. Wir bedanken uns für die gute Zusammenarbeit im ausgehenden Jahr.

Regelung für den Abbrand von Feuerwerkskörper
Der Bundesrat hat am 12. Mai 2010 die Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe (SprstV; SR 941.411) genehmigt und deren Inkraftsetzung auf den 1. Juli 2010 mit Übergangsfristen auf den 01. Januar 2014 festgelegt.
Ab dem 1. Januar 2014 braucht ein Feuerwerker für den Abbrand von Feuerwerkskörpern der Kategorie 4 und T2 einen sogenannten Verwenderausweis. Bei diesem Ausweis handelt es sich um einen Eidg. Fachausweis welcher vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) ausgestellt wird. Details dazu sind auf der Web-Seite der Kantonspolizei unter www.ag.ch/kantonspolizei ersichtlich.

Für den Bezug im Bereich der Kategorien 4 und T2 ist neu ab dem 1. Januar 2014 ein Erwerbsschein notwendig. Falls für den Abbrand eine Abbrandbewilligung erteilt wird, ist kein Erwerbsschein für den Bezug notwendig (Artikel 47 Absatz 5 SprstV).
Gestützt auf kantonale Grundlagen ist auch neu ab 01.01.2014 im Kanton Aargau der Abbrand von Feuerwerkskörper der Kategorie 4 und T2 der Bewilligungspflicht unterstellt.
Diese Bewilligungen werden von der Kantonspolizei und der Gemeinde gemeinsam erteilt. Der Bewilligungsantrag ist an die Kantonspolizei zu richten. Das Formular dazu finden sie auf oben erwähnter Web-Seite.
Die Regelung für den Abbrand von Feuerwerkskörper der Kategorien 1, 2, 3 bleibt wie bisher.
Für Fragen steht Ihnen die Fachstelle SIWAS, Tel 056 835 82 43 gerne zur Verfügung. Sie können sich aber auch auf der Web-Seite www.ag.ch/kantonspolizei über allerlei Details hinsichtlich Pyrotechnik informieren.

Freundliche Grüsse

GEMEINDEKANZLEI SCHWADERLOCH
Die Gemeindeschreiberin
Marianne Mühlberg